

Sitzung vom 12. Juni 2019

570. Dringliche Anfrage (Zukunft des Kasernenareals: Verkauf an Stadt oder Neuauflage des Masterplans Kasernenareal?)

Kantonsrat Cyrill von Planta sowie die Kantonsrätinnen Céline Widmer und Silvia Rigoni, Zürich, haben am 13. Mai 2019 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Gemäss heutigem Informationsstand soll das neue Polizei- und Justizzentrum 2021/2022 bezogen werden. Unklar ist hingegen die Zukunft des Kasernenareals nach dem Scheitern der Vorlage 5421/2017 an der Ausgabenbremse am 19.1.2019. Zur Disposition stehen grob drei Richtungen: Erstens ein Verkauf des Areals bzw. Teilen davon, wie die Kasernenwiese und das Zeughausareal, an die Stadt – der Zürcher Gemeinderat hat in der Vergangenheit einen Verkauf bereits befürwortet (vgl. Postulat 2016/95 im Zürcher Gemeinderat) – zweitens eine Neuauflage des Geschäfts 5421/2017 oder drittens eine vollständige Umsetzung des Masterplans Kasernenareal zulasten des Kantons Zürich.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Könnte sich der Regierungsrat angesichts der Ablehnung der Vorlage 5421/2017 eine Abgabe des Areals bzw. Teilen davon, wie die Kasernenwiese und das Zeughausareal, sei es im Baurecht oder als Verkauf, an die Stadt vorstellen?
2. Falls ein Verkauf seitens des Regierungsrates nicht zur Debatte steht: Ist eine Neuauflage der Vorlage 5421/2017 vorgesehen? Wann und mit welchen Änderungen?
3. Falls weder Verkauf noch eine Neuauflage des Baurechtsvertrages vorgesehen sind: Wie gedenkt der Regierungsrat den Masterplan umzusetzen, mit welchen Kosten rechnet er und was ist der Zeitplan für die Umsetzung?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Cyrill von Planta, Céline Widmer und Silvia Rigoni, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Masterplan zum Kasernenareal Zürich ist das Ergebnis der gemeinsam von Kanton und Stadt Zürich durchgeführten Gebietsplanung. Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat, die wesentlichen Elemente des Masterplans im Rahmen der Teilrevision 2016 in den kantonalen Richtplan aufzunehmen (Vorlage 5401, Teilrevision 2016 des kantonalen Richtplans). Am 26. März 2019 hat die Kommission für Planung und Bau des Kantonsrates ihre Beratungen zu dieser Vorlage abgeschlossen. Sie beantragte dem Kantonsrat, die Gebietsplanung zum Kasernenareal gemäss Antrag des Regierungsrates unverändert festzusetzen (Vorlage 5401a). Der Beschluss des Kantonsrates ist noch ausstehend, weshalb die nachfolgenden Antworten unter diesem Vorbehalt und in wesentlicher Abhängigkeit dazu stehen.

Zu Frage 1:

Aus raumplanerischer Sicht steht die Umsetzung des Masterplans Kasernenareal im Vordergrund. Dessen Umsetzung ist im Prinzip unabhängig von den Eigentumsverhältnissen der Grundstücke. Der kantonale Richtplan sieht vor, dass die Trägerschaft der einzelnen Vorhaben nicht mit der Investorenschaft übereinstimmen muss. Aufgrund der zentralen Lage des Areals stand ein Verkauf der nicht vom Kanton benötigten Teile des Areals nicht zur Diskussion (vgl. Vorlage 5421 und RRB Nr. 975/2016). Vielmehr sei das Ensemble langfristig als strategische Reserve für den Kanton zu erhalten. Dies entspricht auch dem Grundsatz «Eigentum vor Miete» gemäss der kantonalen Immobilienstrategie (vgl. RRB Nr. 901/2017).

An seiner Sitzung vom 14. Januar 2019 hat der Kantonsrat bei der Beratung der Vorlage 5421 einem Minderheitsantrag zugestimmt, jedoch wurde das erforderliche Quorum der Ausgabenbremse mit 89 Ja-Stimmen (erforderlich 91) nicht erreicht, womit die Objektkredite abgelehnt wurden. Der Regierungsrat prüft seither die möglichen Varianten. Ein Verkauf der nicht benötigten Arealteile ist grundsätzlich nicht abgeschlossen.

Zu Frage 2:

Die inhaltlich gleichlautende Neuauflage der Vorlage 5421 wäre zeitlich am schnellsten umsetzbar, da eine Neuauflage den Beschlüssen des Stadt- und des Gemeinderates Zürich weiterhin entsprechen würde. Der Regierungsrat akzeptiert jedoch den Beschluss des Kantonsrates zur Vor-

lage 5421 und sieht daher zum jetzigen Zeitpunkt von einer inhaltlich gleichlautenden Neuauflage der Vorlage ab, es sei denn der Kantonsrat fordert dies ausdrücklich.

Sollte der Kantonsrat im Rahmen seiner Beschlussfassung über die Vorlage 5401 die wesentlichen Aussagen des Masterplans in der Richtplanung unverändert verankern, würde der Regierungsrat ebenfalls eine Neubeurteilung vornehmen. Eine zeitnahe Neuauflage einer inhaltlich gleichlautenden Vorlage und die Umsetzung des Masterplans Kasernenareal wäre unter diesen Umständen möglich und realistisch. Somit könnte bestenfalls auch die bisherige Zusammenarbeit mit der Stadt Zürich weitergeführt werden. Der Masterplan ist mit Blick auf das Gesamtareal entwickelt worden. Eine rasche Klärung der Eigentumsverhältnisse würde die Chance bieten, auch die nun folgenden konkreten Umsetzungsschritte mit Blick auf das Gesamtareal koordiniert vorzunehmen. Für den Fall, dass im Rahmen der Beschlussfassung zur Vorlage 5401 wesentliche Masterplanwerte bzw. -aussagen gestrichen oder stark verändert würden, wäre die Prüfung einer inhaltlichen Neuauflage von weiteren Faktoren abhängig und somit anspruchsvoller sowie zeitintensiver.

Zu Frage 3:

Die Eckwerte des Masterplans Kasernenareal werden mit der Teilrevision 2016 des kantonalen Richtplans (Vorlage 5401) für alle Behörden verbindlich. Als weitere Variante wäre eine Instandsetzung des Areals durch den Kanton und eine langfristige Vermietung an die Stadt Zürich grundsätzlich möglich. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und ohne weitere Abklärungen lassen sich weder über die Kosten noch über den zeitlichen Ablauf dieser Variante verlässliche Aussagen treffen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen sind insbesondere vom Umfang der Instandsetzungsmassnahmen der zu vermietenden Objekte abhängig. Zudem bedingt ein Mietvertrag als zweiseitiges Rechtsgeschäft die grundsätzliche Bereitschaft der Stadt Zürich zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen. Der nachfolgende politische Genehmigungsprozess würde wiederum Zeit in Anspruch nehmen. Es ist somit davon auszugehen, dass eine solche Variante für die Beteiligten aus zeitlichen wie auch wirtschaftlichen Gründen nachteilig wäre.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli